

Bezirk Oberbayern

Niederschrift	
über die Sitzung des	Personalausschusses
Nr.	01/ 2010
Datum	25. März 2010
Ort	Bezirksverwaltung – Sitzungssaal 5. Stock
Beginn	09:37 Uhr
Ende	11:13 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzender:	Hr. BTP Mederer
Ausschussmitglieder	Fr. BRin Hobmeier, Hr. BR Fröschl , Hr. BR Dr. Hangkofer, Hr. BR Eichiner, Hr. BR Wimmer, Hr. BR Brandl, Hr. BR Salvermoser, Hr. BR Scholer, Hr. BR Oyan, Hr. BR Koppold, Hr. BR Dr. Wunderlich, Fr. BRin Dambach-Trapp
Verwaltung	Hr. Dr. Bruckmann, Hr. Brinckmann, Fr. Simek, Hr. Schmitz, Fr. Erdmann, Hr. Heffner, Hr. Wirth, Hr. Schneider, Hr. Kohl, Fr. Will, Hr. Zdarsky, Fr. Büllesbach, Hr. Reil, Hr. Dittrich
Einrichtungen	-
Sonstige	-
Entschuldigt	BR Wetzelsberger
Protokollführerin	Fr. Schwab / Fr. Weindl

Tagesordnung:

		Seite
Personalausschuss		
I. Öffentliche Sitzung:		
TOP 1	Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung	11
TOP 2	Jahresbericht des Sozial- und Suchtbeauftragten, Aufhebung des Sperrvermerkes	11
TOP 3	Maßnahmenplan zur Reduzierung von krankheitsbedingten Fehlzeiten beim Bezirk Oberbayern	11
TOP 4	Maßnahmen zur Personalgewinnung und –erhaltung	12
TOP 5	Übernahme der staatlichen Regelungen bezüglich der Bewilligung eines Vorschusses nach den Bayerischen Vorschussrichtlinien (BayVR)	12

TOP 6	Anwendung von staatlichen Vorschriften für die bezirklichen Schulen	12
TOP 7	Jahressonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis	12, 13
TOP 8	Bekanntgaben und Sonstiges	13

Herr BTP Mederer begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung zur Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Über die Tagesordnung besteht Einverständnis.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 25.03.2010 wird genehmigt.

TOP 2: Jahresbericht des Sozial- und Suchtbeauftragten, Aufhebung des Sperrvermerkes

Die Bezirksverwaltung hat mit Wirkung vom 01.01.2009 erprobungsweise zunächst für die Dauer eines Jahres eine halbe Stelle für die Funktion eines Sozial- und Suchtbeauftragten etabliert. Dieser stellt seinen ersten Rechenschaftsbericht vor. Im Ergebnis wird das dauerhafte Interesse an der Erhaltung dieser Funktion festgestellt und der Sperrvermerk im Haushaltsplan 2010 aufgehoben.

Beschluss 01/09	Der Sperrvermerk UA 02210 zur Schaffung einer halben Stelle für einen Sozial- und Suchtbeauftragten wird aufgehoben und damit die o.g. Funktion auf Dauer etabliert. Abstimmungsergebnis: 13 : 0
----------------------------------	---

TOP 3: Maßnahmenplan zur Reduzierung von krankheitsbedingten Fehlzeiten beim Bezirk Oberbayern

Auf Grund der seit Jahren feststellbaren Quote krankheitsbedingter Fehlzeiten beim Bezirk Oberbayern besteht ein Interesse an der Ermittlung der dafür verantwortlichen Ursachen, da gegebenenfalls Anhaltspunkte dafür festgestellt werden können, in welchen Fällen der Bezirk hierauf Einfluss nehmen kann.

Beschluss	Der Personalausschuss nimmt die Ausführungen zu den eingeleiteten und angedachten Maßnahmen zur Reduzierung der krankheitsbedingten Fehlzeiten zur Kenntnis.
------------------	--

TOP 4: Maßnahmen zur Personalgewinnung und –erhaltung

Auf Grund der bestehenden Vakanzen im Bereich der Sozialverwaltung und der auffällig hohen Fluktuation in diesem Bereich hat die Bezirksverwaltung Maßnahmen zur Personalgewinnung und –erhaltung entwickelt und stellt diese vor.

Beschluss	Der Personalausschuss nimmt die beschriebenen Maßnahmen zur Personalgewinnung und -erhaltung zur Kenntnis.
------------------	--

Herr BR Scholer hat die Sitzung verlassen.

TOP 5: Übernahme der staatlichen Regelungen bezüglich der Bewilligung eines Vorschusses nach den Bayerischen Vorschussrichtlinien (BayVR)

Auf Grund des bestehenden grundsätzlichen Interesses der Bezirksmitarbeiterinnen und –mitarbeiter an der Inanspruchnahme eines unverzinslichen Gehaltsvorschusses bedarf es der Übernahme der staatlichen Regelungen mit dem Ziel, die Gewährung künftig auf der Grundlage der Bayerischen Vorschussrichtlinien vornehmen zu können.

Beschluss 02/09	Der Personalausschuss stimmt der Übernahme der staatlichen Regelung und der künftigen Anwendung der Bayerischen Vorschussrichtlinien (BayVR) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Oberbayern vorberatend zu. Abstimmungsergebnis: 11 : 0
----------------------------------	---

TOP 6: Anwendung von staatlichen Vorschriften für die bezirklichen Schulen

Im Interesse der Sicherstellung der Gleichbehandlung von staatlichen und bezirklichen Lehrkräften bezüglich der Beurteilungen ist es aus Sicht der Bezirksverwaltung sinnvoll, einen klärenden Beschluss herbeizuführen, der die Anwendung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften und Erlasse des Freistaats Bayern auf die bezirklichen Lehrer zweifelsfrei klärt.

Beschluss 03/09	In den Schulen des Bezirks Oberbayern sind die gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsrichtlinien und Erlasse des Kultusministeriums für staatliche Schulen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen gesonderten Beschlussfassung des Bezirksausschusses. Abstimmungsergebnis: 11 : 0
----------------------------------	--

TOP 7: Jahressonderzahlung beim Wechsel vom Arbeitsverhältnis in das Beamtenverhältnis

In den Fällen, in denen ein unterjähriger Wechsel vom Beschäftigten- in das Beamtenverhältnis erfolgt, besteht bezirksseitig die Absicht, analog zu den Regelungen für die staatlichen Bediensteten zu verfahren und denjenigen, die im Falle des Verbleibens im

Beschäftigtenverhältnis einen Anspruch auf Zahlung einer Jahressonderzuwendung gehabt hätten, diese auch nach dem Übertritt ins Beamtenverhältnis zu gewähren. Hierzu bedarf es der Beschlussfassung zur Übernahme der staatlichen Regelung auf Bezirksebene.

Beschluss 04/09	Mit Wirkung vom 01.01.2009 wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Laufe des Kalenderjahres von einem Arbeitsverhältnis beim Bezirk Oberbayern in unmittelbarem Anschluss in ein Beamtenverhältnis zum Bezirk Oberbayern übernommen wurden und die bei einem Verbleiben im Arbeitsverhältnis gemäß § 20 TVöD Anspruch auf eine Jahressonderzahlung gehabt hätten, bis auf Weiteres – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für künftige Fälle – eine freiwillige außertarifliche Leistung gewährt. Die außertarifliche Leistung beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD 70 v.H, für die übrigen Beschäftigten 65 v.H. der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage für die außertarifliche Leistung bestimmt sich nach den Regelungen des § 20 Abs. 2 TVöD. Abstimmungsergebnis: 12 : 0
----------------------------------	---

TOP 8: Sonstiges und Bekanntgaben

Nachdem keine Anträge bzw. Wortmeldungen folgen, bedankt sich BTP Mederer bei den Anwesenden und schließt um 11:13 Uhr die öffentliche Sitzung und eröffnet den nicht-öffentlichen Teil.

BEZIRK OBERBAYERN
München, 25.03.2010



Josef Mederer
Bezirkstagspräsident



Schwab / Weindl
Protokollführerin